



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1715

Der Oberbürgermeister

III/32-

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.08.2022

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	01.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Widerspruch des Naturschutzbeirats zu einer Befreiung gem § 67 BNatSchG zu einer Sanierungsmaßnahme des RW-Netzes 22.17 in Leverkusen-Schlebusch

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt beschließt, die für die Umsetzung der hydraulischen Sanierung des RW-Netzes 22.17 in Leverkusen-Schlebusch notwendige Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG zu erteilen.

gezeichnet:
In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Zur Umsetzung einer durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) durchzuführenden und aus technischer Sicht erforderlichen hydraulischen Sanierung des Regenwassernetzes 22.17 in Leverkusen-Schlebusch beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) zu erteilen. Diese Befreiung ist notwendig, da die Maßnahme mit Eingriffen in das FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) „Dünn und Eifgenbach“, das Naturschutzgebiet „Dhünn“ und das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“ verbunden ist.

Die Untere Naturschutzbehörde hat nach erfolgter Variantenprüfung sowie nach Vorlage aller notwendigen planerischen Gutachten (Artenschutzprüfung, FFH-Vorprüfung, Landschaftspflegerischen Begleitplan (mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)) den Naturschutzbeirat um Beratung und sein Votum zur Erteilung einer vorgenannten Befreiung gebeten (Anlage 1).

In seiner Sitzung am 10.05.2022 hat der Naturschutzbeirat mehrheitlich beschlossen, dieser Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG nicht zuzustimmen. Der Vorsitzende des Naturschutzbeirats hat die Ablehnung des Gremiums mit Schreiben vom 01.06.2022 schriftlich begründet (Anlage 2). Folge dieses Widerspruchs ist, dass der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt über den Widerspruch zu entscheiden hat (§ 75 Abs. 1 S. 2 LNatSchG). Außerdem muss die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde über den Widerspruch unterrichten. Die Höhere Naturschutzbehörde bat um ergänzende Ausführungen zu den Themen „Hydraulische Überlastung des bestehenden RW-Netzes“, „Ortsnahe Beseitigung/Versickerung des Regenwassers“, „Variantenprüfung verschiedener Sanierungsmaßnahmen“ sowie „Eingriff ins FFH-Gebiet“ (Anlage 3).

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist die Höhere Naturschutzbehörde zu der ersten Einschätzung gekommen, dass die geplante RW-Sanierungsmaßnahme in Art und Umfang erforderlich ist und eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG daher rechtmäßig sei.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Um die weiteren Verfahrensschritte im Rahmen der genannten Maßnahme zeitnah in die Wege leiten zu können, wird eine Beschlussfassung noch im nächsten Turnus empfohlen. Die Verwaltung bringt daher diese Vorlage noch zum Nachtragstermin ein.

Anlage/n:

Anlage 1_Vorlage für Naturschutzbeirat mit Einarbeitung-UNB
Anlage 2_Stellungnahme Entwässerung Klinikum 01.06.2022
Anlage 3_Antwort UNB auf Fragen der HNB